

## Gebührenordnung Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Ganztagesbetreuung vom 01.09.2015 mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019, 28.07.2020, 13.07.2021 und 05.07.2022 beschlossen.

### **§1** **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

### **§2** **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Einrichtung besuchen.

### **§3** **Gebührensätze**

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble e.V., den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

## **I. Betreuungsformen**

### **1. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das**

#### **Modul 1**

*Betreuung von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr sowie eine frei wählbare Anzahl von Nachmittagen zwischen einem und fünf von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr an*

<b>5 Vormittage / 1 Nachmittag</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	143,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	86,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	28,50 €
<b>5 Vormittage / 2 Nachmittage</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	165,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	99,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	33,00 €
<b>5 Vormittage / 3 Nachmittage</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	187,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	112,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	37,50 €
<b>5 Vormittage / 4 Nachmittage</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	210,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	126,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	42,00 €

<b>5 Vormittage / 5 Nachmittage</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	233,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	14000 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	46,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung.  
Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht

## 2. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das

### Modul 2

*Betreuung an einzelnen Tagen von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 17.00 Uhr an*

<b>1 Tag in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	143,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	86,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	28,50 €
<b>2 Tagen in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	165,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	99,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	33,00 €
<b>3 Tagen in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	187,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	112,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	37,500 €
<b>4 Tagen in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	210,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	126,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	42,00 €
<b>5 Tagen in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	233,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	140,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	46,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung.  
Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

### 3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	18,00 €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	36,00 €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	54,00 €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	72,00 €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	90,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

## II. Sonderleistungen

### 1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag

**Ab 01.01.2024**

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich

5,50 €

### 2. Erstklässlerbetreuung

Für die Betreuung der Erstklässler in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag wird eine Gebühr erhoben

15,00 €

In der Ganztagesbetreuung pro Tag von

### 3. Ferienbetreuung (inklusive Mittagessen)

*durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr – 13.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr*

#### **Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt**

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	32,50 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	22,50 €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	12,50 €

für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	64,00 €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	44,00 €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	24,00 €

für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	97,00 €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	67,00 €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	37,00 €

für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	128,50 €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	88,50 €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	48,50 €

Halbe Tage sind nur in Verbindung mit einem ganzen Tagen buchbar:

Für halbe Tage für das jüngste Kind pro halbem Tag	19,00 €
Für halbe Tage für das 2. jüngste Kind pro halbem Tag	12,00 €
Für halbe Tage für das 3. jüngste Kind pro halbem Tag	5,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetrieungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

## **§4 Entstehung, Fälligkeiten**

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Ganztagesbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 24.10.2023

gez. Dirk Schaible  
Bürgermeister